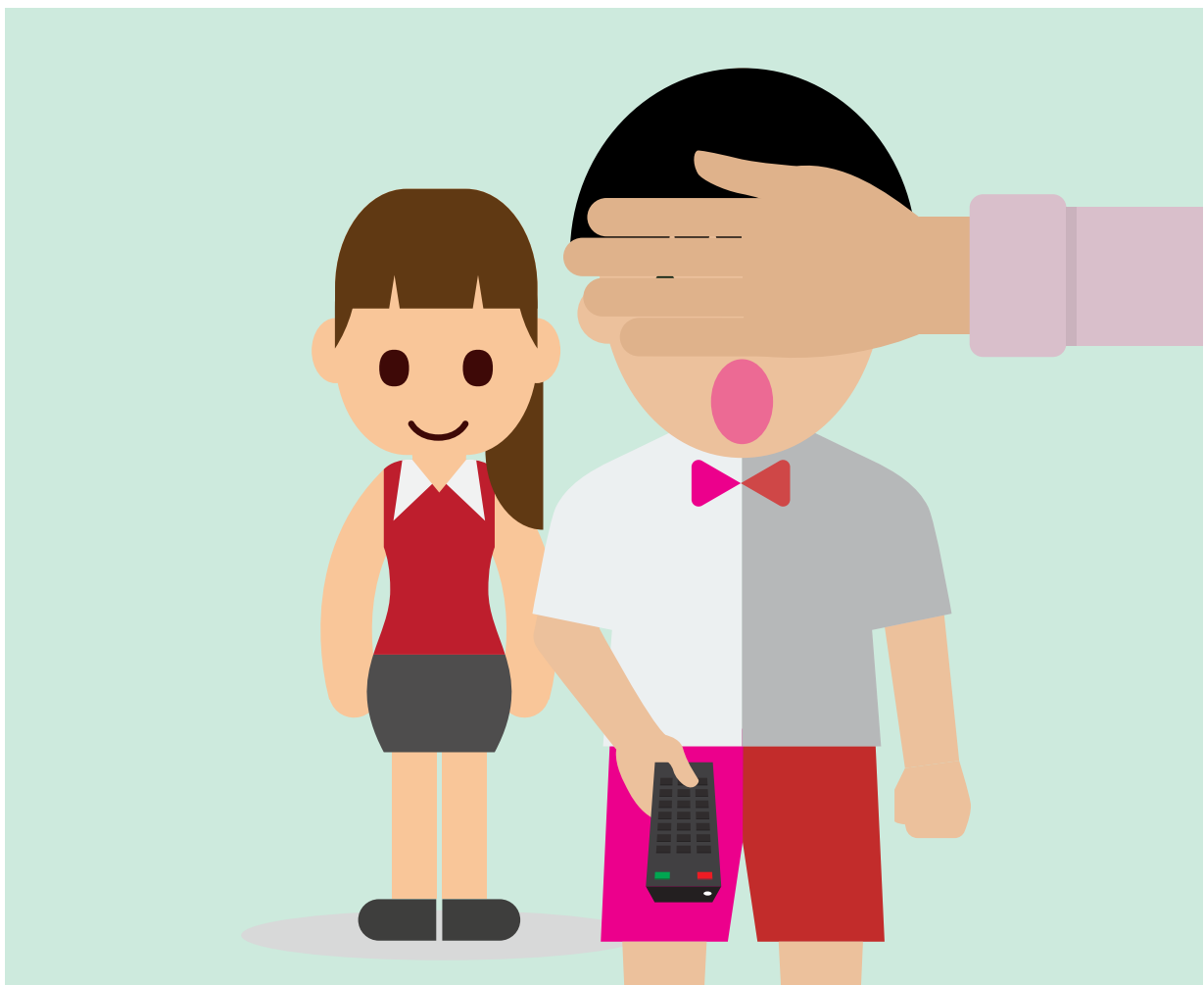


SEPTEMBER 2018

---

# JUGEND- MEDIENSCHUTZ

## LEITFADEN



# INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>A.</b>	<b>JUGENDMEDIENSCHUTZ – WARUM?</b>	<b>3</b>
<b>B.</b>	<b>JUGENDMEDIENSCHUTZ-STAATSVERTRAG – ÜBERBLICK</b>	<b>4</b>
<b>I.</b>	<b>ABSOLUT UNZULÄSSIGE INHALTE</b>	<b>5</b>
	1. Propagandamittel/Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	6
	2. Verherrlichung/Verharmlosung von Krieg oder Gewalt	7
	3. Verstoß gegen die Menschenwürde	8
<b>II.</b>	<b>RELATIV UNZULÄSSIGE INHALTE</b>	<b>9</b>
<b>III.</b>	<b>ENTWICKLUNGSBEEINTRÄCHTIGENDE INHALTE</b>	<b>10</b>
	1. Altersgruppen	12
	2. Wirkungsrisiken	13
	a) Übermäßige Angsterzeugung/emotionale Belastung	14
	b) Gewaltbefürwortung und -förderung	15
	c) Desorientierende Darstellung von Sexualität	16
	d) Sozialethische Desorientierung	17
	aa) Alkohol- und Drogenkonsum	18
	bb) Jugend- und Vulgärsprache	18
	3. Wirkungsrisiken – verstärkende und relativierende Faktoren	19
	4. Indizien für die Altersbewertung	20
	5. Besonders sensible Bereiche	21
	6. Berichterstattungsprivileg	21
<b>IV.</b>	<b>TRAILERREGELUNG</b>	<b>22</b>
<b>V.</b>	<b>FESTLEGUNG DER SENDEZEIT UND AUSNAHMEREGLUNGEN</b>	<b>22</b>

## A. JUGENDMEDIENSCHUTZ – WARUM?

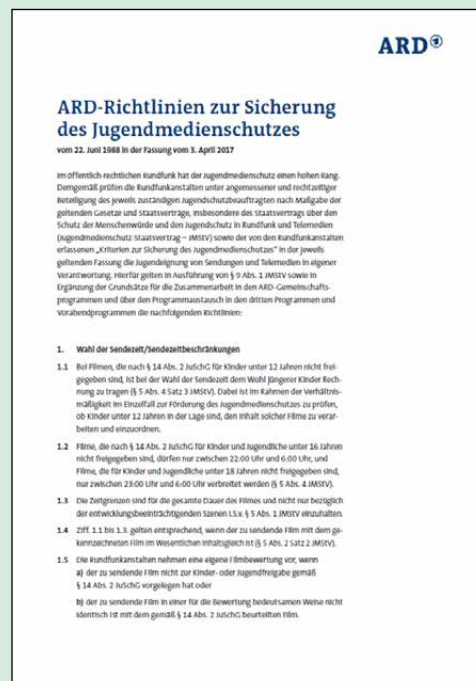
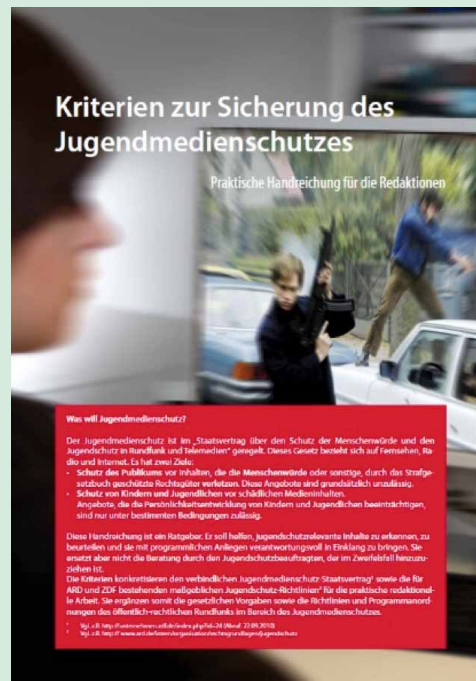
Jugendmedienschutz ist keine Geschmacksfrage, sondern basiert auf der Grundlage von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Wirkungsforschung. Jugendmedienschutz verfolgt zwei Ziele:

- **Schutz von Erwachsenen** vor Inhalten, die die **Menschenwürde** oder sonstige strafrechtlich geschützte Rechtsgüter verletzen. Solche Inhalte sind grundsätzlich verboten.
- **Schutz von Kindern und Jugendlichen** vor schädlichen Medieninhalten. Inhalte, die die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können, sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Dieser Leitfaden enthält die wichtigsten Informationen zum Jugendmedienschutz und soll anhand von konkreten Beispielen die Beurteilung von jugendmedienschutzrechtlich relevanten Inhalten erleichtern. Er ersetzt aber nicht die Beratung durch die Jugendschutzbeauftragten. In Zweifelsfällen sollte die/der **Jugendschutzbeauftragte** hinzugezogen werden.

Hilfreiche Informationen zum Jugendmedienschutz finden sich auch

- in den **ARD-Richtlinien zur Sicherung des Jugendmedienschutzes** und den **ZDF-Jugendmedienschutzrichtlinien**,
- in den **Kriterien zur Sicherung des Jugendmedienschutzes**, die eine praktische Handreichung für die redaktionelle Arbeit darstellen.



## B. JUGENDMEDIENSCHUTZ-STAATSVERTRAG – Überblick

Der Jugendmedienschutzstaatsvertrag differenziert nach absolut unzulässigen, relativ unzulässigen und entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten:

absolut unzulässig	relativ unzulässig	entwicklungsbeeinträchtigend
<ul style="list-style-type: none"><li>• Propagandamittel</li><li>• Volksverhetzung</li><li>• Verstoß gegen die Menschenwürde</li><li>• Harte Pornografie</li></ul> <p><b>Verboten</b> in Rundfunk und Telemedien</p> <p>(siehe Seite 5)</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Einfache Pornografie</li><li>• indizierte &amp; offensichtlich schwer jugendgefährdende Inhalte</li></ul> <p><b>Verboten</b> im Rundfunk, erlaubt in <b>geschlossener Benutzergruppe</b></p> <p>(siehe Seite 9)</p>	<p>Inhalte, die weder absolut noch relativ unzulässig sind, aber Kinder und Jugendliche</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• verstören</li><li>• überfordern</li><li>• desorientieren</li></ul> <p>Einsatz <b>technischer</b> oder <b>zeitlicher Mittel</b> in Rundfunk und Telemedien</p> <p>(siehe Seite 10)</p>

## I. ABSOLUT UNZULÄSSIGE INHALTE (§ 4 ABS. 1 JMSTV)

---

Der Jugendmedienschutzstaatsvertrag definiert in § 4 Abs. 1 Inhalte, die generell unzulässig sind. Für diese Inhalte besteht ein Verbreitungs**verbot** in Rundfunk und Telemedien auch für Erwachsene.

Dazu gehören:

- Propagandamittel, Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
- Volksverhetzung, Holocaustleugnung, Kriegsverherrlichung
- Gewaltverherrlichung, Verstöße gegen die Menschenwürde
- Darstellung von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung (sog. Posenbilder)
- Harte Pornografie: Inhalte, die pornografisch sind und weitere problematische Aspekte enthalten wie Gewalt, sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Mensch und Tier.

# I. ABSOLUT UNZULÄSSIGE INHALTE (§ 4 ABS. 1 JMSTV)

## 1. Propagandamittel/Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

**Verboten** sind Symbole verfassungswidriger Organisationen. Dazu zählen:

- Fahnen
- Abzeichen
- Grußformeln
- Lieder

Die Darstellung kann **im Einzelfall** zulässig sein

- zur staatsbürgerlichen Aufklärung
- zum Zweck der Kunst/Wissenschaft
- zur Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens/Geschichte.



Maßgeblich ist der Schutzzweck, also insbesondere der Kontext und die Sinngebung (*positiv glorifizierend*  $\Leftrightarrow$  *negativ kritisch*) sowie die Darstellungsweise (*Länge, Häufigkeit, Fokussierung*).

# I. ABSOLUT UNZULÄSSIGE INHALTE (§ 4 ABS. 1 JMSTV)

## 2. Verherrlichung/Verharmlosung von Krieg oder Gewalt

**Verboten** ist die Verherrlichung oder Verharmlosung von Krieg oder Gewalt. Indizien dafür sind:

- Darstellung exzessiver, grausamer und unmenschlicher Gewalttaten gegen Menschen
- die Gewalt wird als etwas Erstrebenswertes Großartiges oder Heldenhaftes dargestellt
- Leiden und Schrecken des Krieges werden bagatellisiert
- Darstellung in einer die Menschenwürde verletzenden Weise.



Maßgeblich sind auch hier Kontext und Sinngebung (*positiv glorifizierend*  $\Leftrightarrow$  *negativ kritisch*) sowie die Darstellungsweise (*Länge, Intensität, Perspektive*).

## I. ABSOLUT UNZULÄSSIGE INHALTE (§ 4 ABS. 1 JMSTV)

### 3. Verstoß gegen die Menschenwürde

**Verboten** sind Inhalte, die gegen die Menschenwürde verstoßen. Das ist der Fall, wenn

1. Menschen dargestellt werden, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind,
2. tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird und
3. kein berechtigtes Interesse an der Darstellung besteht.



Hier kommt es entscheidend auf den Zweck der Darstellung an. Während die Darstellung zur Aufdeckung erheblicher gesellschaftlicher Missstände im Einzelfall gerechtfertigt sein kann (z.B. *Beitrag über Misshandlung in der Pflege*), sprechen kommerzielle, voyeuristische oder dramatisierende Zwecke für einen unzulässigen Inhalt. Beispiele:

- ahnungslose Menschen werden absichtlich in Todesangst versetzt („*Scare Tactics*“),
- Hinrichtungsvideos (*ISIS, Hinrichtung Saddam Husseins*),
- Tod eines Rodlers bei Olympischen Spielen.



## II. RELATIV UNZULÄSSIGE INHALTE (§ 4 ABS. 2 JMSTV)

Der Jugendmedienschutzstaatsvertrag definiert in § 4 Abs. 2 Inhalte, die zwar nicht generell, aber **relativ unzulässig** sind.

Für diese Inhalte besteht ein Verbreitungsverbot im Rundfunk. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Verbreitung solcher Inhalte in Telemedien erlaubt (sog. geschlossene Benutzergruppe). Der öffentlich-rechtliche Rundfunk macht hiervon aber keinen Gebrauch.

Dazu gehören:

### einfache Pornografie

- Darstellung zielt überwiegend auf die Aufreizung des Sexualtriebs ab (Stimulierungsintention)
- Mensch wird als austauschbares Sexualobjekt gezeigt
- Sexualität findet losgelöst von zwischenmenschlichen Beziehungen statt
- Explizite, grob aufdringliche Bildebene

### indizierte & offensichtlich schwer jugendgefährdende Inhalte

- sexuell motivierte Gewalt
- Darstellung einer Vergewaltigung als lustvoll für das Opfer
- Verherrlichung von selbstgefährdendem Verhalten
- Gewalt gegen Minderheiten
- Gewalt als probates Handlungskonzept

### III. ENTWICKLUNGSBEEINTRÄCHTIGENDE INHALTE (§ 5 JMSTV)

Auch Inhalte, die weder absolut noch relativ unzulässig sind, können die **Entwicklung** von Kindern und Jugendlichen **beeinträchtigen**. Eine Entwicklungsbeeinträchtigung ist dann anzunehmen, wenn Inhalte Kinder und Jugendliche

- verstören
- überfordern
- desorientieren

Ob ein Inhalt entwicklungsbeeinträchtigend ist, bedarf der Abwägung im Einzelfall. Bei Inhalten, die eine **FSK-Freigabe** haben, gibt der Gesetzgeber bereits einen Rahmen vor. So ist bei Inhalten mit einer

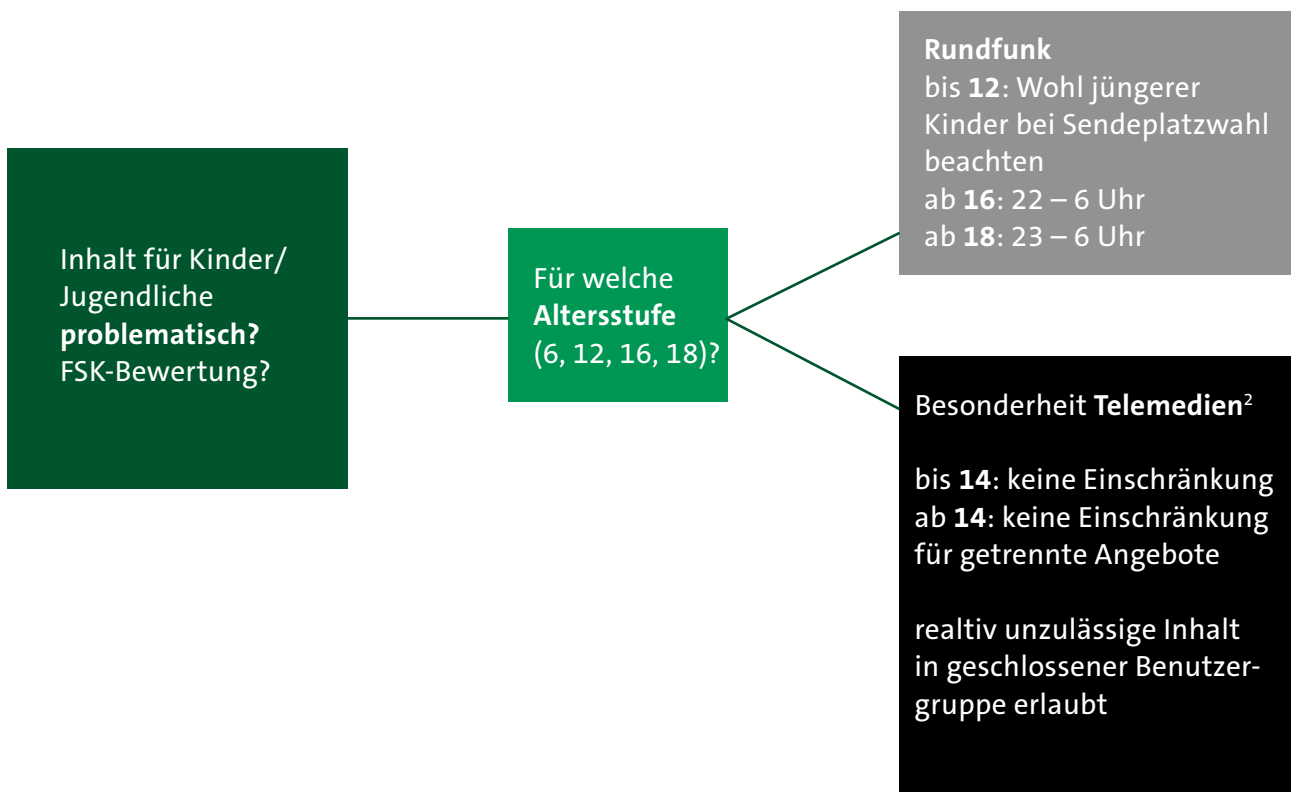
- **FSK 12** bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.
- **FSK 16** die Verbreitung nur zwischen 22 und 6 Uhr im Rundfunk/Telemedienbereich<sup>1</sup> zulässig.
- **FSK 18** die Verbreitung nur zwischen 23 und 6 Uhr im Rundfunk/Telemedienbereich<sup>1</sup> zulässig.

<sup>1</sup> Im Telemedienbereich kann neben der beschriebenen Zeitsteuerung auch durch den Einsatz technischer oder sonstiger Mittel dem Jugendmedienschutz Rechnung getragen werden (z.B. Perso-Checkverfahren).

### III. ENTWICKLUNGSBEEINTRÄCHTIGENDE INHALTE (§ 5 JMSTV)

Im **Telemedienbereich**<sup>2</sup> gelten einige Besonderheiten. Der Begriff Telemedien erfasst alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste (z.B. Online-Angebote der Rundfunkanstalten, Mediatheken/VoD-Angebote, Drittplattformen wie facebook und YouTube):

- Inhalte, die lediglich für Kinder **unter 14 Jahren** problematisch sein können, dürfen ohne zeitliche Beschränkung verbreitet werden, wenn das Angebot **getrennt** von für Kinder bestimmte Angebote verbreitet wird. Das ist der Fall, wenn an Kinder gerichtete Inhalte auf einer **eigenständigen Webseite** – also getrennt von Inhalten für Erwachsene – angeboten werden und keine Verlinkung vom Kinderangebot auf das Erwachsenenangebot erfolgt.
- Relativ unzulässige Angebote (siehe Seite 9) sind im Telemedienbereich in einer sogenannten **geschlossenen Benutzergruppe** zulässig.



<sup>2</sup> Im Telemedienbereich kann neben der beschriebenen Zeitsteuerung auch durch den Einsatz technischer oder sonstiger Mittel dem Jugendmedienschutz Rechnung getragen werden (z.B. Perso-Checkverfahren).

### III. ENTWICKLUNGSBEEINTRÄCHTIGENDE INHALTE (§ 5 JMSTV)

#### 1. Altersgruppen

Kinder und Jugendliche ängstigen sich leichter als Erwachsene und sind emotional schneller überfordert, verstört oder desorientiert.



Kinder **unter 12** Jahren:

- Bilder lösen starke Emotionen aus
- geringe Distanz zum Dargestellten
- leichte Ängstigung (*laute Töne, Schreie, Blut*)
- emotionale Beteiligung bei Tieren & Kindern und bei vorstellbarer Realität (*Schule, Familie, Bezüge zum Alltagsleben*)
- ab 7 Jahren erstes Verständnis für Fiktionalität



Kinder **zwischen 12 und 16** Jahren:

- verstehen Filmdramaturgie und Handlungen
- Gesamtkontext ist maßgeblich (*z.B. „Happy End“*)
- relativierende Faktoren spielen eine Rolle (*alltagsferne bzw. fantastische Darstellung, Genre*)
- moralische Interpretationsfähigkeit ist noch eingeschränkt
- Medienfiguren dienen als Orientierung
- offen für klare Botschaften



Jugendliche **ab 16** Jahren:

- Identitätsentwicklung meist abgeschlossen, verfügen über soziale Erfahrung
- relativ festes Wertesystem
- Interpretation von Fiktion möglich
- hohe Medienkompetenz

### III. ENTWICKLUNGSBEEINTRÄCHTIGENDE INHALTE (§ 5 JMSTV)

#### 2. Wirkungsrisiken

Liegt keine FSK- Bewertung vor, muss die Redaktion selbst eine **Abwägung** vornehmen. Dabei spielen folgende Wirkungsrisiken eine Rolle:



Übermäßige Angsterzeugung/emotionale Belastung  
(Seite 14)



Gewaltbefürwortung und Gewaltförderung  
(Seite 15)



Desorientierende Darstellung von Sexualität  
(Seite 16)



Sozialethische Desorientierung  
(Seite 17)

## Wirkungsrisiken

### a) Übermäßige Angsterzeugung/emotionale Belastung

Kinder und Jugendliche **ängstigen** sich leichter als Erwachsene und sind emotional schneller **überfordert** (siehe Seite 12 *Altersgruppen*). Beispielsweise bei

- drastischer Darstellung von Gewalt
- Vermittlung von Bedrohungsgefühlen
- realitätsnahen, angstbesetzten Inhalten
- überproportionaler Darstellung von Gewalt
- drastischen Bildern von körperlichen Verletzungen (*Blut, offene Wunden, Eintreffen von Kugeln bzw. Waffen in den Körper*)
- Gefahr für Identifikationsfiguren (*Tiere, Gleichaltrige*)
- Darstellung von nicht einvernehmlicher Sexualität oder ungewöhnlicher Sexualpraktiken (*Gefahr der Verführung*)



**TIPP:** Häufig kann eine **Abschwächung** bereits dadurch erreicht werden, dass

- sexuelle Handlungen oder Gewalt lediglich angedeutet,
- spannende Szenen rasch aufgelöst,
- Entspannungseinseln eingebaut,
- die Intensität und Länge der Darstellung reduziert werden,
- ein „Happy End“ den Abschluss bildet,
- ein humorvoller Kontext ängstigende/belastende Inhalte abschwächt.

## Wirkungsrisiken

### b) Gewaltbefürwortung und -förderung

Bei der Darstellung von **Gewalt** kommt es nicht nur auf die Intensität an, sondern auch auf die Sinnggebung, beispielsweise ob die Anwendung von Gewalt befürwortet oder kritisiert wird:

Befürwortung:

- Darstellung aus Sicht des Täters
- Gewalttätige Identifikationsfigur
- Darstellung von Gewalt als Mittel der Konfliktlösung
- Desensibilisierung, faszinierende Darstellung von Gewalt
- Verharmlosung von Gewalt
- Gerechtfertigte Gewalt/Selbstjustiz

Kritisierung/Einordnung:

- Darstellung aus Sicht des Opfers
- Darstellung der Folgen von Gewalt
- Sanktionierung der Gewalt
- Im Kontext unrealistisch



Maßgeblich sind auch hier Kontext und Sinnggebung (*positiv glorifizierend*  $\Leftrightarrow$  *negativ kritisch*) sowie die Darstellungsweise (*Länge, Intensität, Perspektive, Intention*).

## Wirkungsrisiken

### c) Desorientierende Darstellung von Sexualität

Die Darstellung von **Sexualität und Erotik** kann für Kinder und Jugendliche problematisch sein, wenn diese nicht ihrem Entwicklungsstand entspricht. Mangels eigener sexueller Erfahrungen können Kinder und Jugendliche oft nicht einschätzen, ob das Gezeigte zum Bereich „normaler“ Sexualität gehört oder nicht.

Die gemäßigte Darstellung von Sexualität und Nacktszenen innerhalb einer Liebesbeziehung können Kinder und Jugendliche in der Regel gut einordnen. Eine **desorientierende Wirkung** ist dagegen zu befürchten bei

- aggressiven Sexualakten, die Gewalt und Sexualität verbinden (*BDSM-Bereich*)
- eher ungewöhnlichen (*Gruppensex, Swingerclub*) und bizarren Sexualpraktiken (*Asphyxie, Fetisch, ATM*)
- Degradierung von Menschen zu Sexualobjekten
- Darstellung sadistischer Verhaltensweisen als luststeigernd
- Verharmlosung/Idealisierung von Promiskuität oder Prostitution



Maßgeblich für die Beurteilung sind auch hier die Intention der Darstellung (*Informationsvermittlung*  $\Leftrightarrow$  *Unterhaltung*) und Sinnggebung (*positiv glorifizierend*  $\Leftrightarrow$  *negativ kritisch*).

**TIPP:** Eine **Abschwächung** kann bereits dadurch erreicht werden, dass

- sexuelle Handlungen lediglich angedeutet werden
- auf sexualisierte oder vulgäre Sprache verzichtet wird
- ungewöhnliche Sexualpraktiken nicht als „normale“ Sexualität dargestellt sondern entsprechend eingeordnet werden
- eine differenzierte Darstellung erfolgt, in der auch über kritische Aspekte berichtet wird.



## Wirkungsrisiken

### d) Sozialethische Desorientierung

Kinder haben in der Regel noch kein festes Wertesystem. Inhalte können für diese **sozial desorientierend sein**, wenn sie Abweichungen von gesellschaftlichen Werten und Normen als positiv besetzte Normalität darstellen. Das ist der Fall bei

- Diskriminierung/Vorverurteilung von Minderheiten
- Befürwortung von Selbstjustiz
- antisozialem Verhalten (*Mobbing, Happy slapping*)
- Anreizen zum Drogen-/Alkoholkonsum
- Verharmlosung von selbstgefährdendem Verhalten (*Pro-Ana/Pro-Mia, Roofer*), Anreiz zum Suizid
- Abwertung von Personen aufgrund ihres Verhaltens oder Aussehens („*DSDS*“)
- Ästhetisch motivierte Eingriffe (*Schönheits-OPs, Piercings, Tätowierungen, Cuttings*)
- Vermittlung sonst problematischer Werte („*I want a famous face*“, *stereotype Geschlechterrollen, Überbetonung von Sexualität gegenüber Emotionen*)



Für die Beurteilung spielen auch hier wieder Kontext und Sinnggebung eine Rolle (*positiv glorifizierend*  $\Leftrightarrow$  *negativ kritisch*).

**TIPP:** Häufig kann eine sozialethische Desorientierung bereits **vermieden** werden durch

- differenzierte Behandlung eines Themas (Pro-Contra)
- Darstellung der Risiken und möglichen negativen Konsequenzen
- Kritik/Sanktionierung problematischer Verhaltensweisen

## Wirkungsrisiken

### aa) Alkohol- und Drogenkonsum

Um eine sozialetisch desorientierende Wirkung auf Kinder und Jugendliche zu vermeiden, dürfen **Alkohol und Drogen** *nicht verharmlost* und *keine Anreize* zum Konsum geschaffen werden. Problemfälle:

- Konsum von Drogen/Alkohol wird als völlig normal bzw. alltäglich dargestellt
- einseitig positive oder unkritische Darstellung von Drogen- oder Alkoholkonsum (*Wetttrinken, Trinkspiele*)
- Verharmlosen/Weglassen der Risiken
- positiv-glorifizierende Darstellung des Rauschzustands
- Darstellung von Drogen-/Alkoholkonsum unter Jugendlichen oder von Identifikationsfiguren
- Drogen-/Alkoholkonsum als legitime Bewältigungsstrategie für Alltagsprobleme



**TIPP:** Häufig kann eine sozialetische Desorientierung bereits dadurch **vermieden** werden, dass Alkohol-/Drogenkonsum kritisch dargestellt wird, insbesondere indem Risiken und mögliche negative Konsequenzen aufgezeigt werden.

### bb) Jugend- und Vulgärsprache

Jugendliche nutzen **Jugendsprache** aus unterschiedlichen Gründen, beispielsweise um sich von anderen Altersgruppen abzugrenzen, sich selbst darzustellen, aus Spaß oder zur Provokation. Jugendsprache verändert sich stetig und war dabei schon immer *vulgär, derb* und *anders*.

Die Verwendung von **Vulgärsprache** kann Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung beeinträchtigen, wenn diese im jeweiligen Fall *unangemessen* ist. Maßgeblich für die Beurteilung ist der *Kontext*, in dem die Vulgärsprache gebraucht wird und die *Sinngebung*. Problematisch ist beispielsweise

- das Schildern von Sexualpraktiken durch derbe Vulgärsprache („Ficken“, „Fotze“),
- die Verbindung von obszöner/vulgärer Sprache und sexuell-orientierten Inhalten,
- die Diskriminierung anderer mit Hilfe von Vulgärsprache, wenn dies durch Personen geschieht, mit denen sich Kinder und Jugendliche gut identifizieren können.

Beispiel: Der coole, martialisch gezeichnete Held eines actiongeladenen Agentenfilms bezeichnet seine Kontrahenten als „*Schlitzaugen*“ und „*Paki-Bomber*“.

## Wirkungsrisiken

### Verstärkende und relativierende Faktoren

Erkannte Wirkungsrisiken können durch verschiedenen Faktoren verstärkt oder relativiert werden.

#### Verstärkende Faktoren

- alltagsnahe Darstellung
- realistische Darstellung
- Bezüge zur Lebenswelt von Kindern/Jugendlichen
- Verherrlichung/Bagatellisierung problematischer Verhaltensweisen
- Verharmlosung der Folgen von Gewalt
- Täterperspektive
- kinder-/jugendaffines Medium
- Identifikation/Sympathie mit filmischen Figuren
- Drama

#### Relativierende Faktoren

- alltagsferne Darstellung
- fantastische Darstellung
- satirisch überspitzte Darstellung
- Medienkompetenz der Altersgruppe
- genretypische Darstellung (Mord im Krimi)
- klare Gut-Böse-Zeichnung
- Sanktionierung/Ablehnung gezeigter Gewalt
- Entspannende Sequenzen
- „Happy End“
- Distanz zu filmischen Figuren
- Komödie

## 4. Indizien für die Altersbewertung

12

- drastische Darstellung von Gewalt (spritzendes Blut)
- tendenzielle Befürwortung von Gewalt
- Schilderung von Sexualpraktiken
- derbe Vulgärsprache
- Reduzierung von Mädchen/Frauen auf Sexualobjekte
- Identifikatorische Darstellung problematischer Verhaltensweisen (Alkohol-/Drogenkonsum als normale Lebensweise)

16

- drastische & langanhaltende Gewaltsequenzen (abgetrennte Gliedmaßen)
- Befürwortung von struktureller/personaler Gewalt
- Befürwortung von Selbstjustiz
- problematische Wertebilder wie Verabsolutierung des Sexuellen, Verharmlosung von selbstgefährdendem Verhalten (Pro Ana, Cutting, Suizid)
- detaillierte Schilderung von Sexualpraktiken
- Verbindung von Sexualität und Gewalt (bizarre Sexualpraktiken, spezifische Hilfsmittel, Gruppensex)
- Darstellung von Prostitution als übliche Form von Sexualität
- Alkohol- und Drogenkonsum als coole Lebensweise
- stereotype Geschlechterrollen

18

- äußerst drastische und intensive Darstellung von Gewalt (Mord-/Metzelszenen)
- breite und grausame Gewaltdarstellungen mit identifikatorischer Wirkung
- Erniedrigung anderer Menschen
- Extremer Sexismus
- Befürwortung von Gewalt/Gewalt als probates Handlungskonzept
- Positive Darstellung von Gewalt gegen Minderheiten
- Verunglimpfung bestimmter Religionen/Ethnien
- Darstellung einer Vergewaltigung als für das Opfer lustvoll

## 5. Besonders sensible Bereiche

Die Themenfelder **sexuelle Ausbeutung von Kindern, Amok und Suizid** begünstigen unter Umständen eine Nachahmung. Aus diesem Grund ist hier besondere Sensibilität geboten, insbesondere darf

- die Sinnperspektive des Täters nicht akzeptabel oder nachvollziehbar erscheinen
- nicht der Eindruck entstehen, der Täter sei zur Tat herausgefordert worden
- kein Anreiz zum Ausleben von Störungen geschaffen werden.



**TIPP:** Bei der textlichen und bildlichen Umsetzung sollte

- die Darstellung nackter oder leicht bekleideter Kinder,
- die detaillierte Schilderung von Suizidmethoden oder das Zeigen beliebter Suizidorte sowie
- die detaillierte Schilderung von Amoktaten und deren Heroisierung oder Ritualisierung vermieden werden.

## 6. Berichterstattungsprivileg

Für Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen besteht ein Berichterstattungsprivileg. Danach dürfen entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte im Rahmen einer Nachrichtensendung verbreitet werden, wenn

- ein berechtigtes Interesse an der Form der Darstellung besteht (was in der Regel vermutet wird) und
- Aktualität gegeben ist.



## IV. TRAILERREGELUNG

---

Während früher für **Programmankündigungen (Trailer)** die Verbreitungsbeschränkung des beworbenen Angebots galt, unterliegen diese nun nach der neuen Gesetzeslage einer **eigenständigen Bewertung**.

Demnach dürfen Programmankündigungen auch außerhalb der für die Sendung geltenden Sendezeitbeschränkungen gezeigt werden, wenn die Programmankündigung nicht entwicklungsbeeinträchtigend ist.

**TIPP:** denkbar ist es unterschiedliche Trailer für das Tages- und Abendprogramm anzufertigen.

## V. FESTLEGUNG DER SENDEZEIT UND AUSNAHMEREGLUNGEN

---

Wie bereits beschrieben gibt der Gesetzgeber für Inhalte, die eine **FSK-Freigabe** haben, bereits einen Rahmen vor (siehe Seite 10). Von älteren FSK-Bewertungen kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn

- die Bewertung länger **als 10 Jahre** zurückliegt,
- die Bewertungen länger **als fünf Jahre** zurückliegen und aufgrund gewandelter Wertvorstellungen oder Sehgewohnheiten nicht mehr zeitgemäß erscheinen oder
- Sendungen einen herausragenden informatorischen, dokumentarischen, filmhistorischen oder künstlerischen Wert aufweisen

An solchen Entscheidungen ist die/der jeweilige **Jugendschutzbeauftragte** zu beteiligen. Die besonderen Gründe für Ausnahmen sind vor der Ausstrahlung schriftlich zu dokumentieren und der Rundfunkrat/Fernsehrat ist hierüber regelmäßig zu informieren.